

SATZUNG

der Studentenschaft an der Ruhr-Universität

Die vorliegende Satzung wurde nach mehrmonatiger Beratung im vorläufigen Studentenparlament, das sich aus Fachschaftsvertretern zusammensetzt, beraten, verabschiedet und allen Studierenden zur Urabstimmung vorgelegt. Auf Grund dieser Satzung können im Sommersemester allgemeine Wahlen zum Studentenparlament durchgeführt werden.

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen hat sich die Studentenschaft an der Ruhr-Universität am... diese Satzung gegeben.

GRUNDSÄTZE

§ 1

Die Studentenschaft an der Ruhr-Universität Bochum besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Ruhr-Universität Bochum.

§ 2

Die Studentenschaft tritt für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ein. Sie tritt besonders dafür ein, daß jedermann das gleiche Recht auf Bildung und wissenschaftliches Arbeiten verwirklichen kann.

§ 3

(1) Die Studentenschaft wirkt durch ihre Organe für die Studierenden in Universität, Staat, Gesellschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
(2) Die Studentenschaft nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
— Vertretung der Interessen der Studierenden in allen Fragen des Studiums.
— wirtschaftliche und soziale Selbsthilfe und Förderung der Studierenden,
— Förderung der politischen und kulturellen Bildung der Studierenden,
— Förderung studentischer Gemeinschaft auf örtlicher, überregionaler und internationaler Ebene,
— Förderung des Studentensports,

ORGANE DER STUDENTENSCHAFT

§ 4

(1) Organe der Studentenschaft sind:
1. die Studentenschaft in Urabstimmung,
2. das Studentenparlament,
3. der Vorstand der Studentenschaft,
4. der Ältestenrat,
5. die Fachschaften.
(2) Soweit diese Satzung nicht dem Studentenparlament, dem Studentenwerk, dem Ältestenrat und den Fachschaften die in Paragraph 2 und 3 genannten Aufgaben überträgt, ist der Vorstand der Studentenschaft zuständig.

Die Studentenschaft in Urabstimmung

§ 5

Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft die oberste Kontrollfunktion aus. Stimmfähig ist jeder immatrikulierte Student der Ruhr-Universität.

§ 6

(1) Durch Urabstimmung können:
1. das Studentenparlament aufgelöst,
2. der Vorstand der Studentenschaft abberufen werden,
3. die nach § 38.4 vom Studentenparlament vorgeschlagenen Satzungsänderungen beschlossen werden.

§ 7

(1) Eine Urabstimmung findet statt:
1. auf Beschluß mit Zwei-Drittel-Mehrheit des Studentenparlamentes,
2. auf Verlangen des Vorstandes der Studentenschaft,
3. auf Verlangen von mindestens 20 v. H. der Studierenden.
(2) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit Ja oder Nein Abstimmenden, mindestens aber 25 v. H. aller Stimmberechtigten, sich dafür aussprechen.
(3) Das Verfahren der Urabstimmung regelt eine Urabstimmungsordnung.

Das Studentenparlament

§ 8

(1) Die Abgeordneten des Studentenparlamentes werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Ein Drittel der Abgeordneten wird unmittelbar in den Abteilungen — ein Abgeordneter je Abteilung — und zwei Drittel werden über die Listen von Wahlgemeinschaften gewählt.
(2) Wahlberechtigt und wählbar ist jeder immatrikulierte Studierende der Ruhr-Universität Bochum.
(3) Das Nähere bestimmt die Wahlordnung. Diese kann nur für die jeweils übernächste Wahl geändert werden.

§ 9

(1) Das Studentenparlament wird auf ein Jahr gewählt. Seine Wahlperiode endet ein Jahr nach dem ersten Zusammentreten oder mit seiner Auflösung. Die Neuwahl findet in der Vorlesungszeit innerhalb der letzten sechs Monate der Wahlperiode statt, im Falle der Auflösung spätestens nach 40 Tagen, die zur Vorlesungszeit gehören.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.
(3) Das Studentenparlament bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Sprecher des Studentenparlamentes kann es jederzeit einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand der Studentenschaft es verlangen.

§ 10

(1) Das Studentenparlament wählt seinen Sprecher, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
(2) Der Sprecher leitet die Sitzungen des Studentenparlamentes nach Maßgabe der Geschäftsordnung und kann die parlamentarischen Ausschüsse einberufen.
(3) Der Sprecher des Parlamentes kann vom Vorstand der Studentenschaft jede Auskunft über seine Amtsgeschäfte verlangen.
(4) Der Sprecher übt das Hausrecht in den Räumen des Studentenparlamentes aus.

§ 11

(1) Die Wahlprüfung ist Sache des Studentenparlamentes. Es entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Studentenparlamentes die Mitgliedschaft verloren hat.
(2) Gegen diese Entscheidung des Studentenparlamentes ist die Beschwerde an den Ältestenrat zulässig.
(3) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 12

(1) Das Studentenparlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
(2) Das Studentenparlament verhandelt öffentlich. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.
(3) Zu einem Beschluß des Studentenparlamentes ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
(4) Die Geschäftsordnung regelt die erforderlichen Mehrheiten für die vom Studentenparlament vorzunehmenden Wahlen, soweit diese Satzung nichts bestimmt.

§ 13

(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben bildet das Studentenparlament Ausschüsse. Mitglied der Ausschüsse kann jeder immatrikulierte Studierende werden. Die Mehrheit der Ausschußmitglieder muß dem Parlament angehören.
(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

(1) Das Studentenparlament und seine Ausschüsse können sowohl die Anwesenheit des Vorsitzenden der Studentenschaft verlangen als auch die seiner Beauftragten.
(2) Der Vorstand der Studentenschaft hat zu allen Sitzungen des Studentenparlamentes Zutritt. Er muß jederzeit gehört werden und hat das Recht, Anträge zu stellen.
(3) Der Vorstand der Studentenschaft soll zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen werden.

§ 15

(1) Das Studentenparlament wählt einen Hauptausschuß, der die Rechte des Studentenparlamentes gegenüber dem Vorstand der Studentenschaft zwischen zwei Wahlperioden und in den Parlamentsferien zu wahren hat.
(2) Der Hauptausschuß muß aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.
(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16

(1) Zur Regelung der Angelegenheiten der Studentenschaft beschließt das Studentenparlament insbesondere folgende Ordnungen:
1. die Urabstimmungsordnung,
2. die Wahlordnung,
3. die Fachschaftsrahmenordnung,
4. die Sozialbeitragsordnung,
5. die Haushaltsrahmenordnung,
6. die Haushaltsordnung,
7. die Finanzordnung,
8. die Personalbesoldungsordnung.
(2) Die Ordnungen können nur mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Studentenparlamentes beschlossen oder geändert werden.

Der Vorstand der Studentenschaft

§ 17

(1) Der Vorstand der Studentenschaft besteht aus dem Vorsitzenden der Studentenschaft und drei Stellvertretern.
(2) Die Stellvertreter bearbeiten eigene Sachgebiete.
(3) Der Vorstand faßt für seine Arbeit Beschlüsse, die einstimmig sein sollen.
(4) Der Vorsitzende ernennt für den Fall seiner Verhinderung einen seiner Stellvertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Vorsitzenden.
(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18

(1) Der Vorsitzende der Studentenschaft wird vom Studentenparlament in geheimer Wahl ohne Aussprache gewählt.
(2) Gewählt ist, wer die Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Studentenparlamentes auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang diese Zwei-Drittel-Mehrheit nicht zustande, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich wieder keine Zwei-Drittel-Mehrheit, so ist die Sitzung um zwei bis vierzehn Tage zu vertagen. In der vertagten Sitzung kann ein dritter Wahlgang durchgeführt werden, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studentenparlamentes auf sich vereinigt.

§ 19

Das Amt des Vorsitzenden der Studentenschaft dauert ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

(1) Der Vorsitzende vertritt die Studentenschaft.
(2) Er ist Dienstvorsetzter des Personals der Studentenschaft.

§ 21

Der Vorsitzende schlägt dem Studentenparlament binnen 14 Tagen nach seiner Wahl seine Stellvertreter vor. Die Stellvertreter werden vom Studentenparlament einzeln ohne Aussprache gewählt.

§ 22

(1) Das Studentenparlament kann dem Vorsitzenden das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß es mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt. Damit endet zugleich die Amtszeit seiner Stellvertreter.
(2) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen 48 Stunden liegen.

Der Ältestenrat

§ 23

(1) Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
(2) Sein Vorsitzender und die weiteren Mitglieder werden mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Studentenparlamentes auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
(3) Der Vorsitzende des Ältestenrates muß das erste juristische Staatsexamen abgelegt haben.
(4) Eine Ordnung regelt Verfassung und Verfahren des Ältestenrates. Sie wird mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Studentenparlamentes beschlossen.

§ 24

(1) Die Mitglieder des Ältestenrates sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
(2) Sie dürfen keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören.
(3) Sie können wider ihren Willen nicht abberufen werden.

§ 25

(1) Der Ältestenrat entscheidet auf Anruf:
1. über die Auslegung dieser Satzung und der Geschäftsordnung über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Organs der Studentenschaft oder anderer Beteiligter, die durch diese Satzung oder in der Geschäftsordnung eines Organs mit eigenen Rechten ausgestattet sind.
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit einer Ordnung mit dieser Satzung auf Antrag des Vorsitzenden der Studentenschaft, auf Antrag von Fachschaftssprechern aus drei Abteilungen oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Studentenparlamentes.

3. In anderen rechtlichen Streitigkeiten zwischen immatrikulierten Studierenden und der Studentenschaft oder einer Fachschaft zwischen der Studentenschaft und einer Fachschaft, zwischen verschiedenen Fachschaften oder innerhalb von Fachschaften.
4. in den übrigen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen.
(2) Der Ältestenrat wird ferner in den ihm sonst durch Ordnungen zugewiesenen Fällen tätig.

Die Fachschaften

§ 26

(1) Die Studierenden eines Studienfaches bilden eine Fachschaft.
(2) In Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Studentenschaft wirken die Sprecher der Fachschaften zum Wohle der Studierenden in allen Angelegenheiten des Studiums und der Förderung wissenschaftlicher Bildung, Ausbildung und Fortbildung.
(3) Der Vorsitzende der Studentenschaft und seine Beauftragten haben das Recht an den Verhandlungen der Fachschaften und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
(4) Das Nähere bestimmt die Fachschaftsrahmenordnung und bestimmen die Satzungen der Fachschaften, die der Bestätigung durch das Studentenparlament bedürfen.

EINRICHTUNGEN DER STUDENTENSCHAFT

§ 27

(1) Das Studentenwerk Bochum e. V. nimmt als Einrichtung der Studentenschaft an der Ruhr-Universität die wirtschaftliche und soziale Selbsthilfe und die Förderung der Studierenden wahr.
(2) Diese Institution besteht in ihrer Rechtsform als eingetragener Verein.

§ 28

(1) Die Studentenschaft entsendet ihre Vertreter in den Vorstand, Aufsichtsrat und Kuratorium dieses Vereins.
(2) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben durch Beschluß der Mitgliederversammlung gem. § 4 der Satzung des Vereins.
(3) Bei der Besetzung der Organe des Vereins ist die Zustimmung des Vorstandes der Studentenschaft einzuholen.
(4) Die Vertreter der Studentenschaft in den Gremien des Vereins sind ihren Organen zur Rechenschaft über ihre Tätigkeit verpflichtet.

§ 29

(1) Der Haushaltsplan der Studentenschaft weist eine Zuwendung an den Verein zur Durchführung seiner Aufgaben aus.
(2) Die Höhe der Zuwendungen wird vom Studentenparlament festgesetzt.
(3) Die Zuwendungen orientieren sich an dem vom Vorstand und Aufsichtsrat erstellten Haushaltsplan des Vereins.
(4) Der Haushaltsplan des Vereins bedarf der Zustimmung des Studentenparlamentes.
(5) Jahresabschluß- und Geschäftsbericht müssen dem Studentenparlament vorgelegt werden.

FINANZWIRTSCHAFT

§ 30

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den immatrikulierten Studierenden Sozialbeiträge.
(2) Über deren Höhe beschließt das Studentenparlament.

§ 31

Die Einnahmen und das Vermögen der Studentenschaft verwaltet der Vorstand.

§ 32

(1) Studentenschaft und Fachschaften sind in ihrer Rechnungslegung selbständig und voneinander unabhängig.
(2) Der Haushalt der Studentenschaft weist Zuwendungen an die Fachschaften aus.
(3) Das Nähere bestimmt die Haushaltsrahmenordnung.

§ 33

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Studentenschaft müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch eine Haushaltsordnung festgestellt. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für einen längeren Zeitraum bewilligt werden.
(3) Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen.

§ 34

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch eine Haushaltsordnung festgestellt, so ist bis zu ihrem Inkrafttreten der Vorsitzende berechtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um
a. satzungsmäßig bestehende Einrichtungen der Studentenschaft zu erhalten, satzungsmäßig beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
b. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Studentenschaft zu erfüllen,
c. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch die Haushaltsordnung eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.
(2) Soweit nicht besondere Einnahmen oder die Betriebsmittellrücklage die Ausgaben unter (1) decken, darf der Vorsitzende die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme der abgelaufenen Haushaltsordnung im Wege des Kredits beschaffen.
(3) Die Aufnahme eines Kredites bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studentenparlamentes.

§ 35

Bis zur Bereitstellung der in der Haushaltsordnung ausgewiesenen Einnahmen können die in § 34 Abs. (1) a bis c genannten Ausgaben auf Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Studentenparlamentes auf dem Wege der Kreditbeschaffung gedeckt werden. Die Tilgung ist in einem Nachtragshaushalt vorzusehen.

§ 36

Beschlüsse des Studentenparlamentes, welche die Ansätze der Haushaltsordnung erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Studentenschaft.

§ 37

(1) Der Vorsitzende hat dem Studentenparlament über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden jährlich Rechnung zu legen.
(2) Die Rechnungsprüfung wird durch eine Ordnung geregelt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38

(1) Diese Satzung kann nur durch Beschluß mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Studentenparlamentes geändert werden, welcher den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.
(2) Der Wortlaut des Antrages auf Änderung der Satzung muß 14 Tage vor der Abstimmung öffentlich bekanntgemacht worden sein.
(3) Eine Änderung der Paragraphen 1 und 2 ist unzulässig.
(4) Eine Änderung der Paragraphen 3, 4 Abs. 1, 5, 6, 7 Abs. 1, 8 und 27 bedarf der Zustimmung der Studentenschaft in Urabstimmung.

§ 39

(1) Diese Satzung wird in einer Urabstimmung von der Studentenschaft beschlossen.
(2) Bis zu ihrer endgültigen Genehmigung durch den Kultusminister wird nach dieser Satzung verfahren.

§ 40

Die Fachschaftsvertreterversammlung und der Vorsitzende der Studentenschaft führen bis zum Amtsantritt der entsprechenden Organe dieser Satzung die Geschäfte fort.

Vorgelegt von der Satzungskommission Bochum, 21. Februar 1967

gez. Bernd Rumler
Verabschiedet durch die FVV
Bochum, 28. Februar 1967
gez. Bernd Rumler